

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der MARKTGEMEINDE FURTH BEI GÖTTWEIG

hat in seiner Sitzung am **15.12.2009** aufgrund des § 13 des NÖTourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, verordnet:

VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

- 1. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig**
erhebt als Gemeinde der Ortsklasse ..II... von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge.
Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt.
Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Punkt 3 der Verordnung erhoben.
Die Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus verwendet.
- 2. Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Punkt 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 145.345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt.
Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.**
- 3. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und ...1.Prozent, jedoch höchstens €72,67....., beträgt.**

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, sowie die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

5. Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.11.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OSR Alfred Bruckner

Angeschlagen am :

Abgenommen am: